



07e

II. Anfang.
Seite.
9.

Dennach **Ihro Chur- Fürstl. Durchl.** hinterbracht worden, als ob die Preise sowohl derer Victualien, als sonstigen Bedürfnisse und Waaren, über alles Verhältniß, mit denen anderwärts Statt habenden, ingleichen denen Einkaufs-Preisen, auch dem Werthe des courfurenden Geldes, von denen Verkäufern gesteigert würden, Höchst-dieselben aber solches mißfälligst empfinden und daher, damit solches wucherlichen Beginnen stracklich Einhalt geschehen möge, gnädigst anbefohlen haben,

daß Jedermann vor dergleichen wucherlicher Erhöhung, derer Preise von Victualien, bey Vermeidung ohnnachbleibender harten Bestrafung verwarnet werden solle.

Als wird, diesem, zu gehorsamster Folge, Obrigkeitsswegen, ein jeder gewarnet, daß er die zu verkaufen habenden Lebensmittel und Waaren, um billige Preise verkauffen und sich einer wucherlichen Erhöhung derer Preise, nicht zu Schulden kommen lassen solle, widrigen Falls, derjenige, welcher dergleichen Ungebühmüßes halber angezeigt und überwiesen werden dürfte, sich es selbst beyzumessen hat, wenn mit harter Bestrafung wider ihn verfahren werden wird.

Dresden, am 9. Dec. 1778.

(L. S.) Der Rath zu Dresden.



Handwritten text in a historical German script, likely Gothic or a similar cursive. The text is arranged in several lines and appears to be a formal document or a page from a book. The ink is dark, and the paper shows signs of age and wear.

Handwritten text in a historical German script, continuing from the previous section. The text is arranged in several lines and appears to be a formal document or a page from a book. The ink is dark, and the paper shows signs of age and wear.

(12) Der Stup in D...







AB: 180043

Vd 18



SA. 11. f. 201 TH 201





Dennach **Ihro Chur: Fürstl. Durchl.**

hinterbracht worden, als ob die Preise sowohl derer Victualien, als sonstigen Bedürfnisse und Waaren, über alles Verhältnuß, mit denen anderwärts Statt habenden, in gleichen denen Einkaufs: Preisen, auch dem Werthe des courstrenden Geldes, von denen Verkäufern gesteigert würden, Höchst: dieselben aber solches mißfälligst empfinden und daher, damit solthen wucherlichen Beginnen stracklich Einhalt zu thun möge, gnädigst anbefohlen haben,

daß Jedermann vor dergleichen wucherlicher Erhöhung, derer Preise von Victualien und Waaren, Vermeidung obhynachbleibender Bestrafung verwarnet werden solle.

Als wird, diesem, zu gehorsamster Befolgung wege, ein jeder gewarnet, daß er die zu verkaufen habenden Lebensmittel und Waaren, zu überhöheten Preisen verkauffen und sich einer wucherlichen Erhöhung derer Preise, nicht zu Schulden setzen solle, widrigen Falls, derjenige, welche dergleichen Ungehörnüsses halber angezeigt und überführt werden dürfte, sich es selbst bezuzumessen hat, und harter Bestrafung wider ihn verfahren werden solle.

Dresden, am 9. Dec. 1778.

(L. S.) Der Rath zu

